

S A T Z U N G

der Gemeinde Birkenfeld zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Süd",
Gemarkung Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Süd" wird der Textteil um
folgende Festsetzungen ergänzt:

- Dachneigung bisher 25 bis 35 Grad, jetzt 30 bis 38 Grad für Haus-
typen U + I und für reine zweigeschossige Wohngebäude 30 bis 35 Grad
- Einzelgauben (pro Seite) zulässig bei 35 bis 37 Grad
- Gauben bei 38 Grad - Dächern zulässig mit mindestens 2,50 mtr. Ab-
stand von den Ortgängen
- statt Sheddach, jetzt die Bezeichnung "versetztes Satteldach".

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.10.1987 die vorgenannte
Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Süd" wurde gemäß § 12 BauGB am 26.04.1988 ortsüblich bekanntgegeben.

Damit ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215 sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 26.04.1988

GEMEINDE BIKRENFELD



Edelberger
Edelberger
Bürgermeister